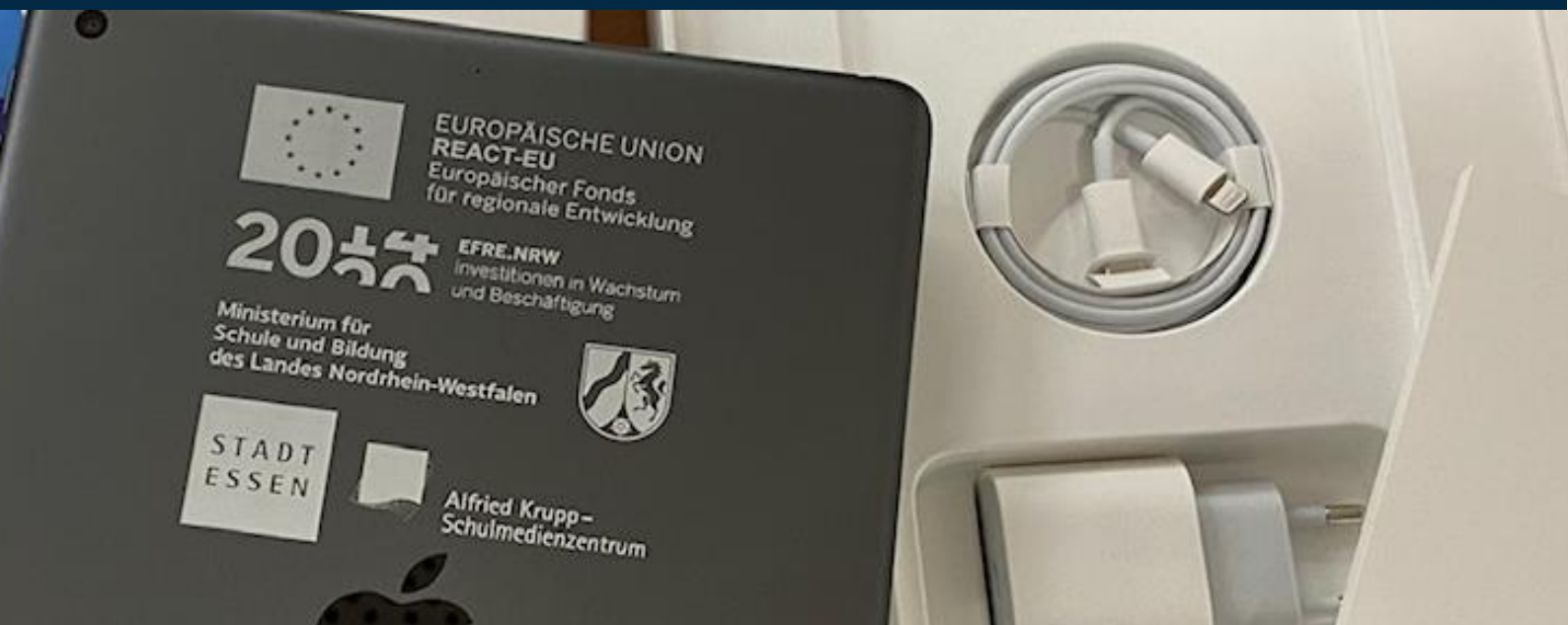


Ausstattungsprogramm „Schulische iPads“

Häufig gestellte Fragen (FAQs)



Leihvertrag und Nutzungsbedingungen

Kann ich die Annahme oder Nutzung des iPads verweigern?

Inwieweit die Nutzung eines Lernmittels verpflichtend vorgegeben werden kann, ist grundsätzlich von der pädagogischen Strategie der Schule abhängig.

Es ist allerdings aus verschiedenen Gründen - insbesondere datenschutzrechtlich - nicht an allen Schulen möglich, private Endgeräte im Unterricht zu nutzen, da diese nicht auf die gleiche Weise verwaltet und in schulische Systeme eingebunden werden können.

Bestimmte pädagogische Szenarien und Unterrichtsformen entfalten ihren Nutzen nur bei einer vollständigen Ausstattung der jeweiligen Klasse mit Endgeräten.

Wer haftet, wenn ein iPad vergessen oder verloren wurde bzw. es zu einem Schaden kommt?

Grundsätzlich wird ein Leihvertrag zwischen dem Schulträger und den Entleihern, also den Erziehungsberechtigten, geschlossen. Der Schulträger prüft, ob eine eindeutig **vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung** vorliegt und fordert nach gewissenhafter Abwägung den

Eigenanteil von 200,- € vom Entleiher. In der Regel werden leichte Schäden unkompliziert und ohne Folgen durch das Alfred Krupp-Schulmedienzentrum (AKSMZ) abgewickelt.

Was geschieht in Fällen, in denen Familien nicht in der Lage sind, den Eigenanteil zu tragen?

Sollte es in einzelnen Fällen zu einer Forderung der 200,- € kommen, dann wird diese über die Finanzbuchhaltung der Stadt Essen wie jede andere ausstehende Forderung abgewickelt, d.h. es werden die gleichen Mechanismen bezüglich der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit Blick auf eventuellen SGB-II-Bezug angewendet.

Was passiert, wenn der Schaden oder Verlust des Gerätes z.B. in der OGS oder in der Pause eintritt?

Der Ort oder die Zeit des Schadens sind nicht relevant. Der Schulträger prüft lediglich, ob eine eindeutig vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung nachzuweisen ist.

Schaden am Zubehör

Der Eingabestift und die Schutzhülle werden im Fall eines Schadens oder Verlusts nicht ersetzt. Es ist durch die Entleiher selbst für Ersatz zu sorgen, der



Ausstattungsprogramm „Schulische iPads“

Häufig gestellte Fragen (FAQs)

dann selbstverständlich im Besitz des Entleihers verbleibt.

Ladekabel oder Netzteile werden nach Prüfung durch die Schulen gegebenenfalls erneut herausgegeben.

Welche Vertragsversion ist die gültige?

Die deutsche Sprachfassung trägt die Unterschrift der Schule und des Entleihers und ist die gültige Fassung. Die fremdsprachlichen Vertragsversionen dienen lediglich dem Verständnis.

Die aktuelle Fassung der Leihverträge ist jederzeit unter www.aksmz.essen.de/iPads zum Download verfügbar.

Wer muss den Vertrag unterzeichnen?

Alle erziehungsberechtigten Personen – auch bei getrenntlebenden Elternteilen – müssen den Leihvertrag unterzeichnen.

Dies wird durch die Schulen im Rahmen des Vertragsschlusses geprüft.